PFO
Rechtsanwälte & Steuerberater
Nürnberg · München · Berlin

Aus der RECHTSPRECHUNG

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Kosten des Insolvenzverfahrens – sind sie für den Gesellschafter einer Personengesellschaft relevant?

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BGH, Urteil vom 21.11.2023 – II ZR 69/22

Ein Insolvenzverfahren bezieht sich zuallererst auf das Vermögen des Schuldners, vielfach aber auch auf Dritte. So hat etwa der Anfechtungsgegner nach erfolgreicher Anfechtung durch den Insolvenzverwalter das aus der Masse Fortgegebene in die Masse zurückzugewähren.

Gesellschafter von Personengesellschaften haften auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens den Gläubigern der Gesellschaft persönlich, sie haben für die Gesellschaftsverbindlichkeiten nach § 128 Handelsgesetzbuch (HGB) einzustehen. Dies gilt auch für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR), hier allerdings aufgrund einer analogen Anwendung der genannten Vorschrift. Diese Haftung wird durch das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft nicht begrenzt oder gar ausgeschlossen. Im Ausgangspunkt ändert sich durch das Insolvenzverfahren also nichts, die Gesellschafter haben insbesondere für alle Insolvenzforderungen einzustehen. Allerdings verhindert im Insolvenzverfahren § 93 Insolvenzordnung (InsO) einen „Run der Insolvenzgläubiger“ auf die Gesellschafter.

§ 93 InsO bestimmt, dass die persönliche Haftung der Personengesellschafter ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zu dessen Aufhebung nicht mehr durch den einzelnen Gläubiger durchgesetzt werden darf (sog. Sperrwirkung), vielmehr ist es Recht und Pflicht des Insolvenzverwalters, treuhänderisch die Haftung der Gesellschafter zugunsten der Gläubiger gebündelt zu realisieren (sog. Ermächtigungswirkung). Die Ermächtigungswirkung betrifft nur die Forderungen solcher Gläubiger, die sich durch Anmeldung zur Insolvenztabelle am Insolvenzverfahren beteiligen, wohingegen die Sperrwirkung für alle Insolvenzgläubiger greift. Mit den Grenzen der Ermächtigungswirkung für nachrangige Insolvenzforderungen gemäß § 39 InsO (zum Beispiel Ansprüche auf Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehen oder während des Insolvenzverfahrens laufende Zinsen) befasst sich der erste Teil der Entscheidung.

Anders als für nicht nachrangige Insolvenzforderungen ist für Masseverbindlichkeiten nicht abschließend geklärt, in welchem Umfang der Gesellschafter haftet und wie weit der Anwendungsbereich des § 93 InsO auszudehnen ist. Dies ist Thema des zweiten Teils des Urteils.

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Der zu entscheidende Fall

Die Schuldnerin, eine GbR, errichtete 1992 ein „Einkaufs- und Gewerbezentrum" auf eigenem Grundstück. Die finanzierende Bank kündigte 2011 die Kredite wegen anhaltender Zins- und Tilgungsrückstände.

Am 28.03.2012 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Die Bank meldete ihre offene Kreditforderung in 04/2012 zur Tabelle an.

Ohne Aufforderung durch das Insolvenzgericht meldete die Bank in 01/2022 (nachrangige) Zinsforderungen für die Jahre ab 2016 zur Tabelle an.

Die Beklagte ist Gesellschafterin der Schuldnerin. Der klagende Verwalter begehrt von ihr die Zahlung der offenen Kreditforderung und der in 01/2022 angemeldeten Zinsen der Bank sowie die Kosten des Insolvenzverfahrens entsprechend ihrer Beteiligungsquote. Er stützt sich hierzu auf § 93 InsO.

Das LG hat die Klage wegen der Darlehensrückzahlung und der 2022 angemeldeten Zinsen stattgegeben und wegen der Kosten des Insolvenzverfahrens abgewiesen. Das OLG hat die Klage insgesamt abgewiesen. Der BGH hebt das Verfahren auf und verweist die Sache an das OLG zurück. Diese wird im zweiten Rechtsgang die korrekte Höhe der Kreditforderung sowie der Kosten des Insolvenzverfahrens zu ermitteln haben.

Die Entscheidungsgründe

Durchsetzung der Haftung für nachrangige Insolvenzforderungen

Wie bereits angedeutet, erfasst die Ermächtigungswirkung neben den zur Tabelle festgestellten nur die angemeldeten, aber bestrittenen und deswegen nicht zur Tabelle festgestellten Insolvenzforderungen, weil sich die Aufgabe der Befriedigung der Gläubiger ausschließlich auf die Gläubiger erstreckt, die sich am Insolvenzverfahren beteiligen. Das gilt auch für nachrangige Insolvenzforderungen gemäß § 39 InsO. Hier besteht die Besonderheit, dass diese nur zur Tabelle angemeldet werden dürfen, wenn das Insolvenzgericht dazu auffordert. Hintergrund dieser Regelung ist, dass in der ganz überwiegenden Zahl der Verfahren schon die nicht nachrangigen Forderungen nur eine Quote erhalten und deshalb auf die nachrangigen Forderungen keine Zahlungen erfolgen können. Das Verfahren soll daher nicht mit der – überflüssigen – Prüfung der nachrangigen Gläubiger belastet werden.

Dürfen die nachrangigen Forderungen nicht zur Tabelle angemeldet werden, so der BGH, würde die mit diesem Verbot beabsichtigte Entlastungswirkung verfehlt, wenn der Verwalter sie allein deshalb prüfen müsste, weil er sie aufgrund der Ermächtigungswirkung des § 93 InsO durchzusetzen

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

verpflichtet wäre. Die Ermächtigungswirkung erfasse nachrangige Forderungen daher erst, wenn das Gericht zur Anmeldung aufgefordert habe und die jeweiligen Gläubiger die Forderungen zur Tabelle angemeldet haben. Eine ohne Aufforderung erfolgte Anmeldung äußere diesbezüglich keine Rechtswirkungen.

Allerdings bleibt die Sperrwirkung bestehen, so dass vor diesem Zeitpunkt die nachrangigen Forderungen gegenüber den Gesellschaftern überhaupt nicht durchgesetzt werden können. Der BGH meint, diese Beschränkung ergebe sich aus der Wertentscheidung der InsO, bestimmte Forderungen nur nachrangig zu befriedigen. Erst nach Aufhebung des Verfahrens können die Gläubiger die in der Regel unbefriedigt gebliebenen Forderungen gegenüber den Gesellschaftern wieder verfolgen.

Haftung des Personengesellschafters für die Verfahrenskosten nach § 93 InsO

Masseforderungen nach §§ 53 bis 55 InsO haben unterschiedliche Gründe. So gelten die wirtschaftlich wesentlichen Steuerforderungen, die vom Schuldner im Eröffnungsverfahren mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters begründet werden, im eröffneten Verfahren als Masseverbindlichkeiten, § 55 Abs. 4 InsO. Masseverbindlichkeiten sind aber vor allem solche Forderungen, die der Verwalter selbst begründet oder kraft Gesetzes erfüllen muss, § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InsO, und die Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 54 InsO, also die Gerichtskosten sowie die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters. Um letztere geht es hier. Masseverbindlichkeiten muss der Insolvenzverwalter vor den Insolvenzforderungen befriedigen.

Anders als Insolvenzforderungen können Masseverbindlichkeiten nicht zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Die Anmeldung kann folglich nicht als Maßstab für die Anwendung des § 93 InsO herangezogen werden.

Die Anwendbarkeit der Norm auf die Verfahrenskosten hatte der hier entscheidende II. Zivilsenat des BGH bislang nicht entschieden. Der IX. Zivilsenat, der Insolvenzsenat des BGH, hatte 2009 die persönliche Haftung abgelehnt, in einer späteren Entscheidung aus 2021 diese Frage jedoch ausdrücklich offengelassen.

In der untergerichtlichen Rechtsprechung und in der Literatur lehnt die überwiegende Meinung die unmittelbare Haftung des Gesellschafters für die Verfahrenskosten ab. Nur eine Mindermeinung stimmt für die Haftung des Gesellschafters. Der II. Zivilsenat schließt sich mit der Besprechungsentscheidung dieser Mindermeinung an, nachdem der der IX. Zivilsenat mitgeteilt hatte, an seiner früheren Rechtsprechung aus 2009 nicht mehr festhalten zu wollen.

Zur Begründung führt der II. Zivilsenat aus, die unbeschränkte persönliche Haftung des Personengesellschafters für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft entspreche dem allgemeinen Grundsatz des bürgerlichen und des Handelsrechts, dass derjenige, der als Einzelperson oder in

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Gemeinschaft mit anderen Geschäfte betreibe, für die daraus entstehenden Verpflichtungen mit seinem gesamten Vermögen hafte, solange sich aus dem Gesetz nichts anderes ergebe oder mit dem Vertragspartner keine Haftungsbeschränkung vereinbart werde.

Allerdings sei die Haftung direkt oder analog § 128 HGB durch eine teleologische Reduktion zu begrenzen, da der Gesellschafter aufgrund des Übergangs der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter keinen Einfluss mehr auf die Geschicke der Gesellschaft nehmen könne. Die persönliche Haftung der Gesellschafter erfasse aber jedenfalls solche Verbindlichkeiten, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden seien, also etwa die oben erwähnten Steuerforderungen aus der Zeit der vorläufigen Verwaltung, weil diese durch die schuldnerische Gesellschaft noch selbst begründet wurden.

Ähnliches habe für die Kosten des Insolvenzverfahrens zu gelten.

Sie seien bereits bei Insolvenzeröffnung angelegt, weil die Gesellschafter Einfluss auf die Entstehung des für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erforderlichen Eröffnungsgrunds hätten. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft und stelle sich als Verwirklichung des von ihr auch im Interesse ihrer Gesellschafter eingegangenen unternehmerischen Risikos dar und sei nicht Folge der Insolvenzverwaltung. Sie beruhe noch auf der Einflussmöglichkeit der persönlich haftenden Gesellschafter. Der mit der persönlichen Haftung unter anderem verfolgte Zweck des Gleichlaufs von Herrschaft und Haftung, den der Gesetzgeber beabsichtige, stehe daher einer Haftung der Gesellschafter für die Kosten des Insolvenzverfahrens nicht entgegen.

Zwar entstünden die Verfahrenskosten erst aufgrund eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und nicht bereits durch das Vorliegen eines Eröffnungsgrunds. Das schließe die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Entstehung der Kosten des Insolvenzverfahrens aber nicht aus. Die Zulässigkeit eines Gläubigerantrags sei von der Glaubhaftmachung eines Insolvenzgrunds abhängig. Die persönlich haftenden Gesellschafter könnten die Entstehung der Verfahrenskosten zu Lasten der Gesellschaft daher vermeiden, indem sie ihr die für die Deckung der Gläubigerforderungen erforderlichen Mittel zur Verfügung stellten oder frühzeitig die Liquidation der Gesellschaft beschlössen. Sähen sie hiervon ab, stelle sich die Entstehung der Kosten des Insolvenzverfahrens grundsätzlich als Verwirklichung des Unternehmerrisikos dar, das die Gesellschafter unter Inkaufnahme der persönlichen Haftung eingegangen seien.

Der BGH lässt offen, ob die Haftung des Gesellschafters zu beschränken wäre, wenn und soweit die Verfahrenskosten auf der Fortführung des Unternehmens im Insolvenzverfahren beruhen, da hierfür in den Tatsacheninstanzen nichts festgestellt worden sei.

Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.

Nicht Thema der Besprechungsentscheidung war die Frage, ob der Gesellschafter für die vom Insolvenzverwalter begründeten Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. InsO haftet.

Zurückverweisung

Hatte die beklagte Gesellschafterin im Ergebnis für die Kreditrückforderung und für die Verfahrenskosten nach § 93 InsO zu haften, kam es auf deren exakte Höhe an, die das OLG nicht festgestellt hatte. Hierzu wird es im zweiten Rechtsgang Gelegenheit haben.